

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 342/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Werner I [REDACTED],

B [REDACTED], B [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und

Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Str. 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 StGB) liegt nicht vor.

Das Urteil stellt die Tatsachen fest, mit denen der Beklagte die teilweise Veragung des Anspruchs begründet. Der Kläger habe, um Entschädigung zu erlangen, grobfahrlässig unrichtige Angaben über den Grund des Schadens gemacht. Indem er im Mantelbogen die Frage nach Ausschußgründen mit "nein" beantwortete, obgleich er der SS als Unterscharführer angehört hatte. Auch wenn der Kläger der SS aus Widerstandsgründen beigetreten war, beantwortete er die Frage unvollständig und, weil es sich um eine Angabe handelte, die zur Begründung des Entschädigungsanspruchs dienen sollte, unrichtig (vgl. RMH Nr. 1961, 24). Grobe Fahrlässigkeit liegt schon dann vor, wenn bei Offenbarung des verschuligten Umstandes die Behörde zu weiteren Ermittlungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ver-

waltung ersichtlich berechtigt wäre (BMH Beschluß vom 5. Dezember 1968 - IV 2B 34/68). Die nur im Rahmen des § 211 Abs. 1 Satz 1 BEO nachprüfbaren Erwägungen des Beklagten, dem Kläger nach § 7 Abs. 1 BEO ein Drittel der Entschädigung für Schaden in der Ausbildung zu versagen, berücksichtigt die Umstände des Einzelfalles, Rechtsfragen, die zur Zulassung der Revision führen können, ergeben sich dabei nicht.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Kläger den Vorprozeß verzögerlich geführt hat. Anderenfalls wäre jener Rechtsstreit vor dem Ablauf des Rechnungsjahres 1969 statt durch Urteil vom 25. März 1974 entschieden worden. Erst von da an habe für den Beklagten Veranlassung bestanden, dem Kläger überhaupt eine Entschädigung für Ausbildungsschaden zu gewähren. Dies trägt die teilweise Versagung des Zinsanspruchs nach § 169 Abs. 4 BEO.

Dr. Thum

Gärtner



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)